



AGR ALLGEMEINE GENOSSAME
REICHENBURG

STATUTEN

gültig ab Januar 2007

STATUTEN DER ALLGEMEINEN GENOSSAME REICHENBURG

INHALTSVERZEICHNIS

Bereich	Seite
Vorwort	3
1. Allgemeine Bestimmungen	9
2. Mitgliedschaft	9
3. Anmeldeverfahren	10
4. Mitgliederregister	11
5. Mitverwaltungsrecht	11
6. Nutzungsrechte	12
7. Organe	12
8. Die Genossengemeinde	12
9. Der Genossenrat	15
10. Der Genossenpräsident	16
11. Der Finanzverwalter	16
12. Die Geschäftsprüfungskommission	16
13. Die Revisionsstelle	17
14. Übergangsbestimmung	18
15. Schlussbestimmungen	18
16. Anhang zu den Statuten	19

VORWORT

Geschichtliches über die Allgemeine Genossame Reichenburg

Früher führte man die Bildung der Genossame (Markgenossenschaft, Korporation, Allmendgenossenschaft) auf die Urbesiedelung zurück, indem man annahm, dass bei der Besiedelung des Landes ein Teil desselben (vor allem Weide, Wasser, Wald) als Gemeinbesitz ausgeschieden und auch gemeinsam genutzt wurde. Heute neigt man, gestützt auf geschichtliche Forschungen, eher zur Ansicht, dass Genossamen einer späteren Zeit ihre Bildung verdanken, indem die damaligen Grundherren von ihrem Lande einen Teil zur gemeinsamen Nutzung ausschieden. So oder anders blieben die Grundherren mit der Genossame ihrer Herrschaftsleute verbunden. In Reichenburg war wohl das Stift Einsiedeln schon von seinen Anfängen an, d.h. seit dem 10. Jahrhundert, begütert, wenn sich urkundlich auch nur Besitz in Siebnen und Wangen nachweisen lässt. Reichenburg erscheint urkundlich erst am 15. September 1300 in einer Urkunde des Stiftes Pfäfers, dem der Hof zu Tuggen, wozu Reichenburg kirchlich gehörte, zu eigen war. Die dortige Burg war ursprünglich ein Lehen von Einsiedeln. Damals hatte Hartmann, der Meier zu Windegg, diese nebst anderen Gütern in der Umgebung als Lehen inne. Burg und Dorf waren 1368 im Besitz des Ulrich von Aspermont. Dieser verkaufte am 30. August 1368 seinen Besitz, auf dem noch eine Abgabe von vier Hufeisen an das Stift Einsiedeln lag, an Rudolf Tumpter, genannt Keller, Bürger zu Rapperswil. Von diesem aber erwarb am 26. September 1370 Markwart von Grünenberg, Abt zu Einsiedeln, den Hof Reichenburg um 1200 Gulden. Noch der Hofrotel 1536 sagte, dass Reichenburg einst bis auf vier Hufeisen ganz vom Stift Einsiedeln weggekommen sei. Es liegt darum nahe, dass Einsiedeln schon ursprünglich als Grundherr hier eine Genossame bilden half. Dafür sprechen auch die Bestimmungen des Hofrechtes von Reichenburg von 1464 wie die älteste, noch erhaltene Genossenordnung von 1469 (Archiv Stift Einsiedeln).

Am 10. August 1469 bestätigte Abt Gerold von Hohensar die bisher geltende Genossenordnung für Reichenburg. Im Jahr 1481, den 25. Juni, entschied Stiftsamman Johann Lütold einen Streit zwischen Alpgenossen und Allgemeinen (Ungenossen) wegen des Rechts des Viehauftreibens auf die Alp. Eine weitere Streitsache kam 1548 zur Entscheidung. Es handelte sich um das Recht, in der Alp zu reuten und schwenden.

Im Jahre 1551, im Juni, bestätigte Abt Joachim Eichhorn eine neue Ordnung, da wieder Misshelligkeiten entstanden waren. Ebenso im Jahre 1587, da an Landvogt Michael Baldy in Glarus Holz verkauft wurde. Am 26. Wintermonat 1620 liess Abt Augustin, erster Hofmann, alle Briefe von den Alpgenossen „wägen Jrer Alp“ abfordern. Diese

Stücke wurden damals durch den Schreiber Melchior Burolet zu Reichenburg abgeschrieben.

Diesem Umstand sind die Kopien der aufgeführten Satzungen und Entscheide zu verdanken. (Lt. Stiftsarchiv Einsiedeln I.CA 1). Am 7. Juli 1640 klagen die Hofleute (später Allg. Genossen) bei Fürst Plaz. Reimann, von Vogt und Gericht zu Reichenburg gegen die Alpgenossen, weil letztere den Wäldern schweren Schaden zufügten. Zu den Alpgenossen gehörten damals sieben Geschlechter, von denen heute nur noch die Kistler überblieben (Kistler-Genossame).

Dieser Streit wurde schon am 10. Juli 1640 im Beisein eines Vertreters des Fürsten und Vogtes beigelegt, welches Abkommen dann bis 1734 gehalten wurde. Ebenso liegt noch ein Gutspruch des Stiftkanzlers vom 8. Nov. 1657 vor betreff Hagpflicht zwischen den Reichenburgern und den Glarneralpen, sowie ein Schreiben des Abt Konrad Tanner an Landamman und Rath zu Glarus vom 14. März 1815, dass um Intervention nachgesucht wird, da das Atzungsrecht der Reichenburger Genossen auf dem Uspenriet in Bilten durch einen Landsgemeindebeschluss gefährdet sei. In gleicher Angelegenheit wurde auch die Schwyzer Regierung unter dem 27. März 1817 bei Glarus vorstellig. Dieses sowie Art. 5 und 6 des Hofrotels von 1536 lassen erkennen, dass die Hofleute immer mehr gemeinsame Güter erwarben, denn diese Art. Besagen: „Jtem so hand wir ein rielt genant Usperrriet..... und ein rielt, genant Mossen und Birchen... und sollen die von Richenburg dasselb rielt nutzen... und sollen sie weder Zün noch Graben iren“ (hindern).

Im Jahre 1812 waren folgende Geschlechter allgemein genossenberechtigt (lt. 4. Sakular-Beschreibung von H.H.M.B. Zehnder): Burolet, Buff, Hahn, Kistler, Mettler, Menziger, Reumer, Schirmer, Schumacher, Spörri, Wilhelm, Zett, Unger und Vögeli, von welchen letztere zwei erloschen sind. Der letzte nachkomme des Joh. Balth. Vögeli sel. starb am 29. Febr. 1940 ledigen Standes (Jüngl. Sebast. Vögeli, des Balz).

Anno 1870 kam zwischen dem Hochfürstl. Abt Conradus IV. des Stiftes Einsiedeln und dem hohen Stand Schwyz eine Übereinkunft zustande über die zukünftige Ordnung des Hofes Reichenburg und über Rechte und Pflichten der Hofleute. Das Original dieser (Convention) wurde in die Kirchenlade gelegt (J.A. Wilhelm, Gerichtsschr.). Am 17. September 1817 bei der Gerichtssitzung zu Reichenburg wurden von Sr. Hochfürstl. Gnaden Hochw. Pater Statthalter von Einsiedeln, im Beisein des hochgeehrten alt Landschreiber H. Thomas Gyr von Schwyz, drei neue Protokollbücher an die Hofjünger zu Reichenburg verehrt, nämlich dabei ein bekanntes Verwaltungsprotokoll, welches mit dem Neujahr 1818 seinen Anfang einzutragen hat (Lt. Gantpr. 1817). Anno 1845 wurde ein Kompromiss-Vertrag zwischen Allgemeiner und Kistler- Genossame abgeschlossen betreff Marchung über Alp und Waldung (Protokolliert Genossenschreiber Joh. Pius Reumer, 23. Mai 1845).

Über die spätere Zeit bis zur Jahrhundertwende ist noch zu erwähnen, dass zwischen der Kistler-Genossame (früher Alpenossen genannt) einerseits und der Allgemeinen Genossame (wobei dies die Geschlechter der Hofleute waren) oft Uneinigigkeiten entstanden, wegen den alten Holz- und Atzungs-rechten in der Alp. Es kam sogar zu verschiedenen Prozessen, die bis vor Bundesgericht führten (Protokoll der Allg. Genossame).

Endlich am 20. September 1906 ist dann durch beide genannten Genossamen ein notarisch gefertigter Vertrag, welchem ein Augenschein von hohen Instanzen über Alp und Waldungen vorausging, vereinbart und abgeschlossen worden. Dabei wurden Alp und Holzrechte, sowie Grenzen und Hagungen voneinander abgelöst und definitiv niedergeschrieben und kanzleiisch gefertigt (Genossenprotokoll).

Diesen damaligen Friedensmännern beider Verwaltungen sind wir Dank schuldig, denn diese Vereinbarung hat einen langen und zähen Streit in unserem Fürstentland ein Ende gesetzt. So sei es auch in Zukunft.

Über den Weltkrieg 1914-18 sowie 1939-45 wurden grosse Gebiete der Allg. Genossame beschlagnahmt für den Ackerbau, als Folge der knappen Ernährungslage unseres bedrohten Vaterlandes. Auch darf noch die grosse finanzielle Leistung der Allg. Genossame an das Meliorationswerk der Linthebene erwähnt werden, wobei zu hoffen ist, dass die Genossame dafür mit verbesserten und fruchtbaren Kulturen entschädigt werde.

Zusammengefasst und in verdankenswerter Weise zur Verfügung gestellt aus Dokumenten im Archiv des löbl. Stift Einsiedeln, Hochw. Herrn P. Henggeler, Archivar, und aus den Akten der Allgemeinen Genossame Reichenburg im Christmonat 1948.

Sicherlich einen grossen Wendepunkt in der Geschichte der Allgemeinen Genossame Reichenburg bildet die Statutenrevision gültig ab 1. Januar 2007. Mit Urteil vom 10. August 2005 entschied das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz in einem Falle der Genossame Lachen, dass der statutarisch vorgeschriebene Geschlechtername in Kombination mit dem Bürgerrecht von Lachen keine massgebliche Voraussetzung mehr für die Aufnahme in die Genossame bildet. Beide Kriterien – sowohl der Geschlechtername wie auch das Bürgerrecht – seien nicht geschlechtsneutral und hielten vor dem verfassungsmässigen Gleichstellungsgebot nicht stand. Das Bundesgericht stütze den Entscheid des Verwaltungsgerichtes und wies mit Urteil vom 3. Februar 2006 die Beschwerde der Genossame Lachen ab. Mit Regierungs-ratsbeschluss Nr. 1548/2006 vom 14. November 2006 wurden die Geschlechterkorporationen angewiesen, bis Ende 2007 statutarisch neu das „Abstammungsmodell“ einzuführen. Die Aufnahme ins Mitgliederregister der Allgemeine

Genossame Reichenburg ist nun seit der Statutenrevision nicht mehr an den Geschlechtsnamen und das Bürgerrecht der Gemeinde Reichenburg, sondern auf die direkte Abstammung eines jemals im Genossenregister eingetragenen Mitgliedes, gebunden. Die Wohnsitznahme in der Gemeinde Reichenburg bleibt jedoch weiterhin bestehen. Die Genossenbürgerinnen und Genossenbürger haben an der Frühlingsgemeinde vom 23. März 2007 den vorliegenden Statuten zugestimmt.

ERGÄNZENDES VORWORT 1948 - 2006

Wasserversorgung

Es war im Jahre 1908. Da kamen die sog. Gottlieben Quellen im Bannwald zum ersten Mal zur Diskussion. Sehr grosses Interesse zeigten die Bewohner von Benken, glücklicherweise scheiterten jedoch die Verhandlungen, und es kam nicht zum Verkauf der Quellen. Im Jahre 1946 befasste sich die damalige Verwaltung mit der Ausarbeitung eines Vertrages betreffend unentgeltliche Abtretung der Quellen ob „Gottlieben und der Schwenken-brunnen“ an die Gemeinde. Die Martinigemeinde des gleichen Jahres gab die Zustimmung zu diesem grosszügigen Geschenk an die Gemeinde mit der Bedingung: Sollte das Werk nicht innert 10 Jahren ausgeführt werden, fallen die Quellen wieder an die AGR zurück. Gesuche an die AGR um Versorgung mit Trinkwasser lösten Verhandlungen aus, ob die Gemeinde oder doch die AGR als Trägerin des Werkes in Aussicht genommen werden soll. Nach Darlegung aller obwaltenden Umstände sah man nicht die Gemeinde, sondern die Allgemeine Genossame als Trägerin des Werkes vor. Am 6. November 1949 beschloss die ausserordentliche Kirchengemeinde mit grossem Mehr, dass das seinerzeit von der Allgemeine Genossame erhaltene Recht für die Fassung der Quellen wieder zurückgegeben werde. An der Martinigemeinde des gleichen Jahres hiess man das vorliegende Projekt nach reichlicher Absprache mit überwältigendem Mehr gut. Bereits am 27. August 1950 fand die Einweihung der Wasserversorgung feierlich statt. Im Laufe der Jahre fasste man weitere Quellen, erweiterte das Leitungsnetz, baute ein Grundwasserpumpwerk und ein neues Reservoir, so dass der ganzen Gemeinde eine leistungsfähige Wasserversorgung zur Verfügung steht. Ebenfalls wird seit dem Jahr 2000 die Gemeinde Benken, mit der ein Wasserverbund besteht, mit unserem Quellwasser versorgt.

Wald

Die Allgemeine Genossame, als grösste Waldbesitzerin in der Gemeinde, bewirtschaftet ca. 335 Hektaren Wald (ca. 80%). Bis zum

Jahre 1989 vergantete die AGR Holzteile an die Genossen- und Gemeindeglieder. Grössere Holzschläge schrieb man zur Aufarbeitung öffentlich aus. Die Aufarbeitung des Holzes galt in früheren Jahren als attraktiver Nebenverdienst über die Wintermonate. Später verkaufte die Allgemeine Genossame das Holz direkt an die Forstunternehmungen. Die schweren Föhnstürme vom April 1987, Februar 1990 sowie Dezember 1999 (Sturm Lothar) mit 3'000 m³, 3'500 m³ und 4'600 m³ Windwurf (normale Nutzung ca. 1'500 m³/Jahr) sowie Schädlingsbefall durch den Borkenkäfer verursachten einen enormen Aufwand und hohe Kosten. Früher war die Ertragslage des Waldes positiv, heute muss die Aufrechterhaltung der Schutzfunktion des Waldes mit subventionierten Waldbauprojekten sichergestellt werden. Diese Projekte werden von Bund und Kanton mit Staatsbeiträgen unterstützt.

Strassen

Die rationelle Nutzung des Waldes verlangte den Bau einiger Strassen. In den 40er Jahren erstellte die AGR ihre erste Strasse bis in die „Sandlöcher“. 1955 stimmte die Martinigemeinde dem Bau der Ussbergstrasse zu. Die Strasse führt von der Kantonsstrasse (ehemals Krone) bis in den Bannwald (Bähnli). 1970 trat die AGR der Flurgenossenschaft Ussberg – Niedern bei, um die höher gelegenen Waldungen zu erschliessen. In den 80er-Jahren wurde die Flurgenossenschaft Giselrüti, in den 90er-Jahren die Flurgenossenschaft Obertaleten und im Jahre 2006 die Flurgenossenschaft Ussberg gegründet. Die AGR ist in allen genannten Flurgenossenschaften als Perimetermitglied vertreten. Für die neu eingezonten Wohn- und Industriegebiete der AGR erstellte die Allgemeine Genossame weitere Strassen. Ende der 90er-Jahre konnte die AGR vier Groberschliessungsstrassen an die Gemeinde Reichenburg in Eigentum und Unterhalt abtreten.

Land / Liegenschaften

Im Laufe der Meliorationszusammenlegungen in der Linthebene hob man die Landteile der Genossenbürger auf. Die AGR zahlte als Ersatz Landteilentschädigungen aus und verpachtete das Land. Anfangs der 50er Jahre verkaufte man erstmals Industrieland in der „oberen Allmeind“. Wohnland wechselte den Besitzer schon früher. In den Jahren 1984 – 1987 verkaufte die AGR in der „oberen Allmeind“ und in der „Vogtwis“ nochmals grosse Landflächen für Industriebetriebe. Auf dem ehemaligen Land der AGR, östlich der Allmeindstrasse, entstand im Laufe der Zeit ein neues Wohngebiet. Im gleichen Zeitraum erwarb die Allgemeine Genossame das obere Bürgeli, Landwirtschaftsland im Burst, in der Schandeln und im Langholz. Im Jahr 2000 wurde zusätzlich ca. 1.1 ha Wohnbauland in der „oberen Allmeind“ gekauft. Damit ist gewährleistet, dass den Genossenbürgern auch in Zukunft wieder Bauland für die Realisierung eines Wohneigentums zur Verfügung steht. Ein entsprechendes Reglement für den Verkauf von

Bauland ab diesem Grundstück KTN 657 wurde im Jahr 2004 ausgearbeitet und durch die Genossengemeinde genehmigt. Das obere Bürgeli wurde in der Zwischenzeit an einen Genossenbürger weiterverkauft. Das Interesse am Kauf von Industrieland in der Vogtswis ist vorhanden. Wir haben immer wieder interessante Anfragen von grösseren Industriebetrieben und konnten auch bereits schon Verkäufe ab KTN 667 tätigen. Damit können wieder neue Industriebetriebe in der Gemeinde Reichenburg ansiedeln.

STATUTEN der Allgemeinen Genossame Reichenburg

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Die Allgemeine Genossame Reichenburg ist eine aus den im Anhang verzeichneten Genossen-Geschlechtern hervorgegangene altrechtliche Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechtes im Sinne von Art. 59 Abs. 3 ZGB mit Sitz in Reichenburg.
 - 1.2 Sie hat das angestammte Vermögen zu erhalten, zu verwalten und im Interesse der Genossenbürger und Genossenbürgerinnen (nachfolgend Genossenbürger genannt) zu nutzen.
 - 1.3 Das Vermögen der Genossame setzt sich zusammen aus Liegenschaften, Wertschriften, Guthaben, Rechten und anderen Vermögenswerten, abzüglich Fremdkapitals und Schulden.
 - 1.4 Für die Verbindlichkeiten der Genossame haftet ausschliesslich das Vermögen der Allgemeinen Genossame Reichenburg.
-

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- 2.1.1 Mitglieder der Genossame sind die im bisherigen Register der Genossame bereits eingetragenen mitverwaltungsberechtigten Genossenbürger sowie Personen, die dem Genossenrat ein schriftliches Gesuch um Aufnahme ins Mitgliederregister unterbreiten und darin nachweisen, dass sie
 1. unmittelbar von einem jemals im Mitgliederregister eingetragenen mitverwaltungsberechtigten Mitglied der Genossame abstammen
 2. das Schweizerbürgerrecht besitzen
 3. am 1. Januar des Jahres das 20. Altersjahr erfüllt haben
 4. den gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Reichenburg haben
 5. in der Folge vom Genossenrat per 1. Januar des der Anmeldung folgenden Jahres im Mitgliederregister eingetragen worden sind.

2.1.2 Massgeblich für die Abstammung im Sinne von Artikel 2.1.1 ist der Nachweis eines Kindsverhältnisses im Sinne von Art. 252 ZGB:

1. zu einem lebenden oder verstorbenen Mitglied der Genossame oder
2. zu Personen, die zufolge Nichterreichens des massgeblichen Alters noch nicht in die Genossame aufgenommen werden konnten, im Übrigen aber die Voraussetzungen für die Aufnahme zum Zeitpunkt ihres Todes erfüllte hätten.

2.2 Zeitpunkt für die Erfüllung der Voraussetzung

2.2.1 Der Gesuchsteller hat die Voraussetzungen gemäss Art. 2.1.1 der Statuten bis zum Stichtag 31. Dezember zu erfüllen und nachzuweisen.

2.2.2 Personen, die im Mitgliederregister eingetragen waren, jedoch zufolge Wohnsitzverlegung ausserhalb der Gemeinde Reichen-burg ihre Mitgliedschaft verloren haben, können sich jederzeit unter Nachweis ihres früheren Registereintrages und ihrer erneuten Wohnsitznahme in der Gemeinde Reichenburg wieder ins Mitgliederregister eintragen lassen.

2.3 Verlust der Mitgliedschaft

2.3.1 Der Genossenbürger verliert seine Mitgliedschaft und wird aus dem Mitgliederregister gestrichen, wenn er:

1. das Schweizerbürgerrecht verliert
2. seinen Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Reichenburg verlegt
3. durch ein Nichtgenossenmitglied adoptiert wird, soweit das Kindsverhältnis zum bisherigen Mitglied der Genossame nicht bestehen bleibt (Art. 267 Abs. 2 ZGB)

3. ANMELDEVERFAHREN

3.1 Personen, die das Mitverwaltungs- und Nutzungsrecht erstmals ausüben wollen, haben sich bis zum 31. Dezember des dem Verwaltungs- und Nutzungsjahr vorangehenden Jahres beim Genossenrat schriftlich anzumelden.

- 3.2** Dem Anmeldeformular sind die erforderlichen Nachweise über die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen beizufügen.
- 3.3** Der Genossenrat prüft die Voraussetzung des Gesuchstellers. Er kann weitere Nachweise vom Gesuchsteller verlangen.
- 3.4** Soweit die statutarischen Voraussetzungen erfüllt sind, nimmt der Genossenrat den Gesuchsteller per 1. Januar des darauf folgenden Jahres auf und trägt diesen im Mitgliederregister ein.
- 3.5** Sind die statutarischen Voraussetzungen erfüllt, hat der Gesuchsteller einen Rechtsanspruch auf Aufnahme und Eintragung ins Mitgliederregister. Die Ablehnung eines nach Art. 3.2 eingereichten Aufnahme gesuches stellt der Genossenrat in einem anfechtbaren Feststellungsentscheid fest.
-

4. MITGLIEDERREGISTER

- 4.1** Der Genossenrat führt, gestützt auf seine Beschlüsse, ein laufend nachgeführtes Mitgliederregister über die mitverwaltungsberechtigten Genossenbürger.
- 4.2** Der Genossenrat prüft anhand der zivilstandsamtlichen oder anderen geeigneten Meldungen die Aktualität des Registers und streicht von Amtes wegen jene Personen aus dem Mitgliederregister, die der Mitgliedschaft gemäss Artikel 2.3 der Statuten verlustig gegangen oder verstorben sind.
- 4.3** Personen, die ein berechtigtes Interesse an ihrem Eintrag im Mitgliederregister glaubhaft machen, können gegen ein Entgelt einen diesbezüglichen Registerauszug über sich und ihren unmittelbaren Vorfahren und in der Folge einen anfechtbaren Feststellungsentscheid des Genossenrates verlangen.
- 4.4** Die Register sind zu archivieren und dauernd aufzubewahren.
-

5. MITVERWALTUNGSRECHT

Das Mitverwaltungsrecht der Genossenbürger besteht:

- 5.1** im Stimmrecht,
5.2 im aktiven und passiven Wahlrecht,
5.3 im Antragsrecht,
5.4 im Recht zur kollektiven Einberufung einer Genossengemeinde (siehe Art. 8.7).
-

6. NUTZUNGSRECHTE

6.1 Die Nutzungsrechte umfassen:

- 6.1.1 Die stimmberechtigten Genossenbürger beschliessen an der Rechnungsgemeinde aufgrund des Jahresergebnisses, ob und wie weit der im Vorjahr erzielte Ertrag zur Ausrichtung eines Barnutzens zu verwenden ist,
 - 6.1.2 allenfalls andere Nutzungsrechte, die von der Genossengemeinde bestimmt werden,
 - 6.1.3 die Ausübung der erwähnten Nutzungsrechte wird von der Genossame in zu erlassenden Reglementen geregelt.
-

7. ORGANE

Organe der Genossame sind:

- 7.1** Als oberstes Organ:
die Genossengemeinde
 - 7.2** Als vollziehendes Organ:
der Genossenrat, bestehend aus folgenden Genossenbürgern:
 - 7.2.1 *Genossenpräsident (siehe Art. 10)*
 - 7.2.2 *Finanzverwalter (siehe Art. 11)*
 - 7.2.3 *3 Genossenräte*
 - 7.3** Als Aufsichts- und Kontrollorgane:
 - 7.3.1 *die Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 2 Mitgliedern (siehe Art. 12)*
 - 7.3.2 *die Revisionsstelle (siehe Art. 13)*
-

8. DIE GENOSSENGEMEINDE

- 8.1** Die Genossengemeinde ist das oberste Organ der Genossame.
- 8.2** Zur Teilnahme an der Genossengemeinde sind die Personen berechtigt, welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 2.1 bis 2.2 und Artikel 3.1 bis 3.4 erfüllen.
- 8.3** Die Genossengemeinde wählt anlässlich der Rechnungsgemeinde

8.3.1 aus dem Kreis der Stimmberechtigten auf die Dauer von 2 Jahren:

8.3.1.1 *in den geraden Jahren den Genossenpräsidenten, einen Genossenrat sowie ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission,*

8.3.1.2 *in den ungeraden Jahren den Finanzverwalter, 2 Genossenräte sowie ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission.*

8.3.2 die Revisionsstelle auf die Dauer von einem Jahr

8.4 Die Genossengemeinde wählt für die jeweilige Genossenversammlung zwei Stimmenzähler.

8.5 Der Genossengemeinde obliegen folgende Sachgeschäfte:

8.5.1 *der Erlass und die Revision der Statuten,*

8.5.2 *die Abnahme der Jahresrechnung und die Genehmigung des Voranschlages,*

8.5.3 *die Beschlussfassung über die Verwendung des Ertrages,*

8.5.4 *die Genehmigung der Protokolle über die abgehaltenen Genossengemeinden,*

8.5.5 *der Beschluss über Ausgaben, die den Betrag gemäss Artikel 9.5 im Einzelfall übersteigen,*

8.5.6 *Erteilung von Prozessvollmachten oder die nachträgliche Genehmigung der vom Genossenrat erteilten Prozessvollmachten,*

8.5.7 *der Erlass von Verordnungen und Reglementen,*

8.5.8 *die Beschlussfassung über Geschäfte, welche der Genossenrat der Genossengemeinde zur Entscheidung überweist.*

8.6 Die Genossengemeinde tritt ordentlicherweise jährlich zweimal zusammen, nämlich

8.6.1 im März zur Frühlingsgemeinde

8.6.1.1 *zur Vorlage der Genossenrechnung des abgelaufenen Jahres,*

8.6.1.2 *zur Vornahme der in Artikel 8.3 erwähnten Wahlen,*

8.6.1.3 *zur Behandlung allfällig weiterer Geschäfte und Anträge.*

8.6.2 im Oktober zur Herbstgemeinde

8.6.2.1 *zur Beratung und zur Beschlussfassung über das Budget der Genossame für das kommende Jahr,*

8.6.2.2 *zur Orientierung über die Nutzung im kommenden Jahr,*

8.6.2.3 *zur Behandlung allfällig weiterer Geschäfte und Anträge.*

- 8.7** Die Genossengemeinde wird überdies einberufen, so oft es der Genossenrat für nötig erachtet und wenn 20% der stimmberechtigten Genossenbürger es beim Genossenpräsidenten unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen.
- 8.8** Gesuche und Anträge an die Genossengemeinde sind für die Frühlingsgemeinde bis spätestens 31. Januar und für die Herbstgemeinde bis spätestens 31. August dem Genossenpräsidenten unter Angabe des Grundes schriftlich einzureichen.
- 8.9** Die Einladung zur Genossengemeinde erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung mit Angabe der Traktanden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, darf nicht Beschluss gefasst werden. Die Einladung zur Genossengemeinde erfolgt schriftlich mit bereinigter Traktandenliste unter Angabe der Anträge des Genossenrates.
- 8.10** Der Genossenpräsident, oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, eröffnet, leitet und schliesst die Genossengemeinde. Er sorgt für einen geordneten Versammlungsablauf und weist Personen, welche die Verhandlung stören oder unbefugt an ihr teilnehmen, weg.
- 8.11** Abstimmungen über Sachgeschäfte erfolgen geheim.
- 8.12** Bei Sachabstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.
Können die Stimmzähler bei einer Sachabstimmung keine eindeutige Mehrheit ermitteln, so werden die Stimmen gezählt. Der Versammlungsleiter stimmt mit.
Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Ergibt die zweite Abstimmung wiederum Stimmengleichheit, so trifft der Versammlungsleiter den Stichentscheid.
- 8.13** Die Wahlen werden mit offenem Handmehr getroffen. Werden bei einer Wahl mehrere Kandidaten vorgeschlagen, so wird die Wahl geheim durchgeführt.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Sind bei der Wahl mehr als 2 Kandidaten vorgeschlagen, so fällt bei jedem Wahlgang derjenige, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt, aus der Wahl.

Der Versammlungsleiter wählt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 8.14** Statutenänderungen gelten als Sachgeschäft und bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmenden.
-

9. DER GENOSSEN RAT

- 9.1** Der Genossenrat besteht aus dem Genossenpräsidenten, dem Finanzverwalter und 3 weiteren Genossenbürgern.
- 9.2** Der Genossenrat ist das vollziehende Organ der Genossame. Er organisiert sich selber. Der Genossenrat vertritt die Genossame nach aussen.
- 9.3** Der Präsident und der Finanzverwalter führen Kollektiv-Unterschrift zu zweien. Der Genossenrat ist befugt, weiteren Genossenbürgern die Kollektiv-Unterschrift zu erteilen.
- 9.4** Der Genossenrat stellt sämtliche Angestellte ein und bestimmt deren Aufgabenbereich anhand von Pflichtenheften.
- 9.5** Dem Genossenrat obliegen die Sachgeschäfte, die nicht durch die Statuten oder Verordnungen der Genossame an andere Organe zugewiesen sind.

Der Genossenrat verfügt für einmalige Ausgaben ausserhalb des Voranschlages, im Rahmen des gleichen Projektes, über eine Finanzkompetenz von CHF 20'000.00. Die Ausgabenkompetenz wird dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik unterstellt, Basisindex 31. Dezember 1993, und verändert sich jährlich entsprechend dem Index.

- 9.6** Der Genossenrat wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Sachgeschäfte erfordern.
Der Genossenratspräsident ist sodann verpflichtet, den Genossenrat zu versammeln, wenn 2 Ratsmitglieder die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.
- 9.7** Im Genossenrat wird mit offenem Handmehr abgestimmt, wobei jedes anwesende Genossenratsmitglied zur Stimmabgabe verpflichtet ist. Der Präsident nimmt an Abstimmungen und Wahlen teil und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
Mitglieder des Genossenrates und der Geschäftsprüfungskommission haben bei der Behandlung von Geschäften, die sie selber betreffen, oder bei denen eine Interessenkollision oder andere Umstände vorliegen, die sie als befangen erscheinen lassen, von sich aus in den Ausstand zu treten.
- 9.8** Der Genossenpräsident ist für insgesamt zwölf aufeinanderfolgende Jahre jeweils wiederum wählbar; für die Genossenräte und alle übrigen Funktionäre der Genossame besteht keine Amtsdauerbeschränkung.

10. DER GENOSSENPRÄSIDENT

10.1 Der Genossenpräsident leitet die Geschäfte der Genossame und überwacht den Vollzug der Beschlüsse des Genossenrates und der Genossengemeinde nach Massgabe des durch den Genossenrat zu erlassenden Organisationsreglements.

10.2 Der Genossenpräsident hat die Aufsicht über

10.2.1 das Grundeigentum und die Wertschriften der Genossame,

10.2.2 die Protokollführung und die Eintragungen in die Bücher der Genossame,

10.2.3 die Tätigkeiten sämtlicher Angestellten,

10.2.4 die Arbeiten und Werkausführungen der Genossame.

Mit Einwilligung des Genossenrates kann der Genossenpräsident seine Aufsichtsfunktionen delegieren.

11. DER FINANZVERWALTER

11.1 Der Finanzverwalter ist für die ordnungsgemässe Führung des gesamten Finanz- und Rechnungswesens verantwortlich.

11.2 Er erstellt die auf den 31. Dezember abzuschliessende Jahresrechnung und die Bilanz nach den Richtlinien des schweiz. Aktienrechtes. Er hat die Jahresrechnung mit den entsprechenden Belegen dem Genossenrat und der Revisionsstelle rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen, so dass die Rechnungsgemeinde bis im März abgehalten werden kann.

Er erstellt mit dem Genossenrat den Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr zuhanden der Herbstgemeinde und bespricht diesen mit der Geschäftsprüfungskommission.

12. DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

12.1 Der Geschäftsprüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:

12.1.1 Sie prüft den Voranschlag.

12.1.2 Der Geschäftsprüfungskommission obliegt ebenfalls die stichprobenweise Prüfung der Tätigkeit des Genossenrates, des Vollzugs der Beschlüsse der Genossengemeinde und des Genossenrates, die Einhaltung der Statuten, Reglemente und Verordnungen.

12.1.3 *Jedes Mitglied der Geschäftsprüfungskommission kann an der Genossengemeinde beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu lassen, sofern dies zur Wahrung der Rechte der Genossenbürger erforderlich ist und das Recht der Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt worden ist. Der Antrag ist zu begründen.*

12.2 Der Genossenrat und die Verwaltung (einschliesslich der Buchhaltungsstelle) sind gegenüber der Geschäftsprüfungskommission zur Auskunftserteilung und zur Aushändigung der ordentlichen Unterlagen verpflichtet. Die Geschäftsprüfungskommission hat ein Einsichtsrecht.

12.3 Die Geschäftsprüfungskommission erstattet über ihre Prüfung zuhanden der Genossengemeinde Bericht.

13. DIE REVISIONSSTELLE

13.1 Die Revisionsstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren. Natürliche Personen sowie Handelsgesellschaften und Genossenschaften sind wählbar. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Revision im Sinne der Weisungen der Aufsichtsbehörde für die Verstärkung der Finanzaufsicht des Regierungsrates über die Schwyzer Korporationen und Genossamen ist es zwingend, dass die als leitender Revisor bezeichnete und gewählte Person über einen Ausweis einer höheren Fachprüfung im Treuhand-, Revisions- oder Steuerwesen, oder über einen Abschluss einer höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule oder über einen Hochschulabschluss wirtschaftswissenschaftlicher oder juristischer Fachrichtung mit Berufserfahrung im Revisionswesen verfügt.

13.2 Der Genossenrat und die Verwaltung (einschliesslich der Buchhaltungsstelle) sind gegenüber der Revisionsstelle zur Auskunftserteilung und zur Aushändigung der ordentlichen Unterlagen verpflichtet. Die Revisionsstelle hat ein Einsichtsrecht.

13.3 Die Revisionsstelle hat der Genossengemeinde über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

13.4 Der leitende Revisor ist zuständig für die jährliche Abgabe der Bestätigung zuhanden des Regierungsrates im Sinne der Weisungen der Aufsichtsbehörde.

14. ÜBERGANGSBESTIMMUNG

- 14.1** Personen, die am 31. Dezember 2006 im Register gemäss Art. 2 der bisherigen Statuten verzeichnet waren, gelten unter Vorbehalt von Art. 2.3 als Genossenbürger und werden ohne Anmeldung per 1. Januar 2007 ins Mitgliederregister gemäss Art. 2 der Statutenrevision aufgenommen.
- 14.2** Der Genossenrat prüft die Richtigkeit der Eintragungen und bereinigt dieselben nach dem bisherigen Statutenrecht.
- 14.3** Aufnahme gesuche, die bis Ende Dezember 2006 eingereicht wurden und die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 2 der bisherigen Statuten erfüllen, werden ebenfalls per 1. Januar 2007 ins Mitgliederregister gemäss Art. 2 der Statutenrevision aufgenommen. Für Aufnahme gesuche ab Januar 2007 gelten die neuen Statuten.
- 14.4** Aufnahme gesuche, die bis Ende Dezember 2006 eingereicht wurden, jedoch die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 2 der neuen Statuten erfüllen, werden rückwirkend per 1. Januar 2007 ins Mitgliederregister aufgenommen.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 15.1** Die revidierten Statutenbestimmungen wurden an der Frühlingsgemeinde 2007 genehmigt und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gelten die bisherigen Bestimmungen als aufgehoben.
- 15.2** Die Statuten sind vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit RRB Nr. 548 vom 24. April 2007 genehmigt worden.

Reichenburg, März 2007

IM NAMEN DER ALLGEMEINEN GENOSSAME REICHENBURG

Der Genossenpräsident
Walter Mettler-Tillian

Die Finanzverwalterin
Erika Mettler-Burlet

ANHANG ZU DEN STATUTEN

Die in Artikel 1 Absatz 1.1 erwähnten altrechtlichen Genossen-Geschlechter sind:



BUFF 1443



SCHIRMER 1602



BURLET 1596



SCHUHMACHER 1504



HAHN 1650



SPÖRRI 1562



KISTLER 1469



WILHELM 1612



METTLER 1442



ZETT 1625



REUMER 1515

kein
Wappen
vorhanden

MENZINGER